



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Geotechnologie

Studien- und Prüfungsordnung

AMBI.

18/2010

Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geotechnologie an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 18. Februar 2009 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208), folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geotechnologie beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Masterprüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 - Bekanntgabe der Prüfungstermine

II. Masterprüfung

- § 6 - Umfang und Art der Masterprüfung
- § 7 - Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 8 - Schlussbestimmungen – Inkraft-/ Außerkrafttreten, Überführung

IV. Anhang

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Bestimmungen des Prüfungsverfahrens für den konsekutiven Masterstudiengang Geotechnologie der Technischen Universität Berlin. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Masterstudiengängen (AllgPO) der Technischen Universität Berlin.

- § 2 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll nachgewiesen werden, dass die bzw. der Studierende die in § 3 der zugehörigen Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

- § 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - den akademischen Grad "Master of Science".

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 6. September 2010, befristet bis zum 30. September 2013.

§ 4 - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, freie Wahlmodule sowie eine Masterarbeit. Alle Module im Rahmen des Masterstudiums werden i. d. R. mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Der Prüfungsanspruch nach der Exmatrikulation bleibt grundsätzlich bestehen, sofern die für das jeweilige Modul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

(3) Die Studienordnung gibt Empfehlungen über den Studienverlauf (siehe Studienordnung Anhang).

§ 5 - Bekanntgabe der Prüfungstermine

Die Prüfungstermine für mündliche und schriftliche Prüfungen der einzelnen Module werden vom Prüfungsausschuss zu Semesterbeginn, spätestens in der zweiten Vorlesungswoche festgelegt.

II. Masterprüfung

§ 6 - Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in § 3 der zugehörigen Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den im Anhang dieser Ordnung aufgeführten Modulprüfungen, im Fall von § 11 Abs. 5 der Studienordnung aus den in der vom Prüfungsausschuss genehmigten Modulzusammenstellung enthaltenen Modulprüfungen, sowie der Masterarbeit.

(3) Mit der Anmeldung zur Prüfung in einem Wahlmodul wird dieses Bestandteil der Masterprüfung.

(4) Die Zuordnung neuer Module zu Wahlpflichtmodullisten kann vom Fakultätsrat vorgenommen werden.

(5) Die Zuordnung neuer Lehrveranstaltungen zu Modulen kann vom Fakultätsrat vorgenommen werden, solange dadurch der Gesamtumfang und das Qualifikationsziel des Moduls nicht verändert werden.

(6) Der Fakultätsrat kann auf Antrag des Prüfungsausschusses die Prüfungsform eines Moduls einmalig für ein Semester ändern.

§ 7 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Geotechnologie selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss aller Module der ersten drei Fachsemester des Masterstudiums gemäß Studienplan (siehe zugehörige Studienordnung). Ausnahmen hiervon können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss von diesem gewährt werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat richtet den Antrag auf Masterarbeit mit dem Vorschlag einer Betreuerin oder eines Betreuers und eines Themas an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die diesen nach Überprüfen der Voraussetzungen

über den Prüfungsausschuss der vorgeschlagenen Betreuerin oder dem vorgeschlagenen Betreuer zuleitet. § 3 Abs. 2 AllgPO gilt sinngemäß.

(4) Die Betreuung soll durch Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer erfolgen, die an der Ausbildung im Masterstudiengang Geotechnologie beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU Berlin durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer achtet bei der Vergabe von Masterarbeiten auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(5) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 6 von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann.

(6) Der Bearbeitungsaufwand der Masterarbeit entspricht 30 Leistungspunkten. Sie besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem anschließenden 20- bis 30-minütigen, institutsöffentlichen Vortrag. Die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat spätestens 20 Wochen nach Ausgabe des Themas zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist verlängern.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die schriftliche Ausarbeitung ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die schriftliche Ausarbeitung ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Sie muss eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten, wenn sie auf Englisch verfasst ist.

(11) Eine Masterarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Masterarbeit). Hierzu bedarf es der Genehmigung des Prüfungsausschusses, der dabei objektive Kriterien festlegt, aufgrund derer die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten getrennt beurteilt werden können.

Gruppenmasterarbeiten müssen von zwei Prüfungsberechtigten betreut werden, unter denen mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine habilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein muss. Bei Gruppenmasterarbeiten findet vor der Festsetzung der Noten sowie des Urteils eine Rücksprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Betreuerinnen und Betreuern statt.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die schriftliche Ausarbeitung in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte schriftliche Ausarbeitungen werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 Abs. 3 AllgPO entsprechend.

(13) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin bzw. einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Voraussetzung für den Vortrag ist die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung mit mindestens „bestanden“. Bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die schriftliche Ausarbeitung mit dem Urteil „nicht ausreichend“, gilt sie als nicht bestanden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Bewertet diese oder dieser die schriftliche Ausarbeitung ebenfalls mit dem Urteil „nicht ausreichend“ gilt sie als nicht bestanden. Im anderen Fall wird das arithmetische Mittel der beiden als bestanden bewerteten Urteile gebildet. Spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Urteils über die schriftliche Ausarbeitung präsentiert der/die Studierende seine/ihre Ausarbeitung in einem 20- bis 30-minütigen Vortrag. Nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung und Präsentation des Vortrages sind eine Gesamtnote sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 Abs. 1 AllgPO mitzuteilen.

(14) Die Bekanntgabe der Gesamtnote erfolgt spätestens vier Wochen nach Präsentation des Vortrages. Den Studierenden ist auf Wunsch innerhalb von zwei Wochen eine Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Masterarbeit zu erstellen.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 - Inkraft-/ Außerkräftreten, Überführung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2010/2011, spätestens jedoch am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geotechnologie vom 15. Dezember 2004 tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Masterstudiengang Geotechnologie an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

Anhang zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geotechnologie an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit (30 LP) und folgenden Modulprüfungen (Zusammenstellung der Module gemäß StO § 11 sowie IV. Anhang: Studienverlaufsplan):

Modul	LP	Prüfung
Vertiefungsbereiche *)		
Explorationsgeologie		
Geologische 3D Modellierung	6	S
Exploration fossiler Brennstoffe	6	S
Explorationsgeologie und Reservoirgeologie	12	S
Reservoir Engineering	6	S
Angewandte Geophysik		
Geophysikalische Erkundung in Geotechnologien	6	S
Theoretische Grundlagen geophysikalischer Erkundung	12	M
Inversion und Filter in der Angewandten Geophysik	6	M
Hydrogeologie		
Spezielle Hydrogeologie	6	S
Planung und Durchführung hydrogeologischer Projekte	12	
Integrierte Wasserversorgung: Grundwasser	6	PS
Ingenieurgeologie		
Planung und Durchführung ingenieurgeologischer Projekte	6	S
Ingenieurgeologie und Mechanik der Festgesteine und von Fels	12	M
Felshohlrumbaue	6	M
Mineralogie-Petrologie		
Kristallchemie	6	S
Spezielle Methoden der Festkörperanalyse	12	M
Geochemie	6	M
Interdisziplinäres geotechnologisches Seminar für Masterstudierende	3	PS
Interdisziplinäres geotechnologisches Projekt für Masterstudierende	6	PS
Kernfachbezogenes Wahlpflichtfach I + II	12	**)
Ingenieurfach I + II	12	
FÜS	9	
Freie Wahl	12	

- *) aus den fünf Vertiefungsbereichen sind zu wählen:
 - ein Kernfach im Umfang von 24 LP sowie
 - zwei Nebenfächer im Umfang von jeweils 6 LP

**) entsprechend den Modulbeschreibungen der gewählten Module

M - Mündliche Modulprüfung
 S - Schriftliche Modulprüfung
 PS - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

Verlängerung der Einrichtung des konsekutiven Masterstudiengangs Geotechnologie der Technischen Universität Berlin

Vom 06. September 2010

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat am 06. September 2010 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Geotechnologie bis zum 30. September 2013 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges mit derselben Befristung verlängert.